VERORDNUNG (EWG) Nr. 587/86 DER KOMMISSION

vom 28. Februar 1986

zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 471/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festsetzung allgemeiner Bestimmungen für die Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge im Eiersektor infolge des Beitritts Spaniens (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 504/86 des Rates vom 25. Februar 1986 über die während der Übergangszeit geltende Regelung für den Handel mit Glukose und Laktose der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 sowie Eieralbumin und Milchalbumin der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und Drittländern (2), insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 471/86 sind die Beitrittsausgleichsbeträge für die Eier in der Schale gleich den Beitrittsausgleichsbeträgen für die Futtergetreidemenge, die in der Gemeinschaft zur Erzeugung eines Kilogramms Eier in der Schale oder eines Bruteis erforderlich ist. Die Beitrittsausgleichsbeträge für die übrigen Erzeugnisse des Eiersektors werden mit Hilfe von Koeffizienten, die das Verhältnis nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates (3) wiedergeben, vom Beitrittsausgleichsbetrag für die Eier in der Schale, die nicht Bruteier sind, abgeleistet.

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 504/86 werden im Handel mit Eieralbumin und Milchalbumin die mit dem Koeffizienten gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2783/75 des Rates (4) multiplizierten Beitrittsausgleichsbeträge für Eier in der Schale, die nicht Bruteier sind, angewandt.

Für die Erzeugnisse des Eiersektors sowie für Eieralbumin und Milchalbumin sind die Beitrittsausgleichsbeträge für den Zeitraum vom 1. März bis zum 31. Juli 1986 festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bis zum 31. Juli 1986 im Handel Spaniens mit der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 und mit dritten Ländern anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors sowie für Eieralbumin und Milchalbumin werden gemäß dem Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Februar 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 37.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 1. 3. 1986, S. 54.
(3) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(4) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 104.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 28. Februar 1986 zur Festsetzung der Beitrittsausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Eiersektors infolge des Beitritts Spaniens

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beitrittsausgleichsbeträge
1	2	3
		ECU/100 Stück
04.05	Vogeleier und Eigelb, frisch, getrocknet oder in anderer Weise haltbar gemacht, auch gezuckert :	
	A. Eier in der Schale, frisch oder haltbar gemacht :	
	I. Eier von Hausgeflügel :	
	a) Bruteier (a) :	
	1. von Truthühnern oder von Gänsen	0,68
	2. andere	0,28
		ECU/100 kg
	b) andere	2,97
	B. Eier ohne Schale und Eigelb :	
	I. genießbar :	
	a) Eier ohne Schale :	
	1. getrocknet	13,42
	2. andere	3,45
	b) Eigelb :	
	1. flüssig	6,06
	2. gefroren	6,47
	3. getrocknet	13,90
35.02	Albumine, Albuminate und andere Albuminderivate :	
	A. Albumine :	
	II. andere (als ungenießbare oder ungenießbar gemachte) :	
	a) Eieralbumin und Milchalbumin :	
	1. getrocknet (in Blättern, Flocken, Kristallen, Pulver usw.)	12,06
	2. andere	1,63

(a) Hierher gehören nur Eier von Hausgeflügel, die den von den zuständigen Stellen der Europäischen Gemeinschaften festgesetzten Voraussetzungen entsprechen.